

31/SN-256/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 900045/94 - PesW

Linz, am 15. Juli 1986

DVR.0069264

Bundesverfassungsgesetz über den
Schutz der persönlichen Freiheit;
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

41	GE 286
Datum:	23. JULI 1986
Versteilt:	25. JULI 1986

H. Otzwanger

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

K. Ruman

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 900045/94 - PesW

Linz, am 15. Juli 1986

DVR.0069264

Bundesverfassungsgesetz über den
Schutz der persönlichen Freiheit;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 600.635/20-V/1/86 vom 14. Mai 1986

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 14. Mai 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 2:

1. Die taxative Aufzählung der einzelnen Fälle zulässigen Freiheitsentzuges enthält keinen Tatbestand, durch den die Verhängung der Beugehaft zur Erzwingung unvertretbarer Leistungen im Exekutionsverfahren verfassungsrechtlich gedeckt erscheint. Mangels ihrer Eigenschaft als echte Strafe ist auch eine Subsumtion unter Art. 2 Z. 1 oder 3 des Entwurfes unmöglich. Aus diesem Grund würden daher die §§ 354, 355 EO und § 5 VVG, ferner § 101 KO, § 19 AußstrG, § 325 ZPO und § 160 StPO gegen Art. 2 des Entwurfes verstoßen. Sollte tatsächlich beabsichtigt sein, die Beugehaft zu beseitigen, so erscheint es fraglich, ob ein Exekutionsverfahren auf die Erbringung unvertretbarer Leistungen überhaupt noch zulässig ist.

- 2 -

Ziel führen kann (Geldstrafen im Vollstreckungsverfahren verfehlen wegen der Mittellosigkeit oder aber wegen der wirtschaftlichen Potenz des Verpflichteten oft ihre Wirkung). Zu verweisen ist darauf, daß die Beugehaft als zulässige Einrichtung von Art. 5 Abs. 1 lit. b zweite Fallgruppe MRK derzeit verfassungsrechtlich ausreichend abgesichert ist. Daran sollte festgehalten werden.

Weiters ist anzumerken, daß die taxative Aufzählung des Art. 2 des Entwurfes all zu sehr an den Begriffen "Verhaftung" und "Haft" orientiert ist. Auf die Internierung und Konfinierung als weitere Erscheinungsformen der Freiheitsbeschränkung wird nicht oder zu wenig Beachtung genommen. Zum Beispiel deckt Art. 2 Z. 6 des Entwurfes bei weitem nicht alle in einfachen Gesetzen vorgesehenen derartigen Maßnahmen ab. Als Beispiel ist auf § 38 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes zu verweisen. Fraglich erscheint weiters, ob die in einzelnen Gesetzen zweckmäßigerweise vorgesehenen Formen der Anhaltung einer Person gegen Art. 2 des Entwurfes verstoßen und daher unzulässig werden. Zu verweisen ist etwa auf § 47 Abs. 5 lit. a O.ö. Jagdgesetz, LGB1.Nr. 32/1964, in der Fassung der Gesetze LGB1.Nr. 39/1965, LGB1.Nr. 39/1970 und LGB1.Nr. 64/1984, auf § 5 Abs. 2 lit. b O.ö. Feldschutzgesetz, LGB1.Nr. 38/1973 sowie auf § 36 Abs. 1 lit. b O.ö. NSchG 1982, LGB1.Nr. 80. Anhaltungen dieser Art sollten weiterhin zulässig bleiben.

2. Nimmt man Art. 2 Z. 2 des Entwurfes wörtlich - was auf Grund der Sensibilität der Sachmaterie geboten erscheint -, so dürften auf Grund dieser Neuregelung Personen, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, sie an der Begehung einer versuchten oder angedrohten strafbaren Handlung zu hindern

dern, dann nicht (mehr) festgenommen werden, wenn es sich um "Ersttäter" handelt. Dies deshalb, weil Voraussetzung für die Zulässigkeit des Freiheitsentzuges auf Grund des Wortes "und" (anders als im Art. 5 Abs. 1 lit. c MRK, wo im gleichen Zusammenhang von "oder" die Rede ist) auch in diesen Fällen ist, daß der Betreffende vorher bereits eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begangen hat. Art. 2 Z. 2 sollte in diesem Sinn so umformuliert werden, daß eine solche Konsequenz nicht eintritt.

Zu verweisen ist auch auf § 175 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 177 Abs. 1 Z. 1 StPO, wonach Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder eines Vergehens Verdächtigten anordnen können, wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt oder mit Waffen oder anderen Gegenständen betreten wird, die vom Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung daran hinweisen. Auch diese Fälle der Festnahme scheinen im Hinblick auf die Formulierung des Art. 2 Z. 2 des Entwurfes in Hinkunft ausgeschlossen zu sein. Eine differenzierte und in den Erläuterungen wohl im einzelnen auch zu begründende Vorgangsweise wird ange-regt.

Art. 2 Z. 2 stößt auch deshalb auf Bedenken, weil er bei allen rechtswidrigen Handlungen nicht zum Tragen kommt, die lediglich mit einer Geldstrafe bedroht sind; in solchen Fällen wird eine Anhaltung des Täters nicht mehr möglich sein.

3. In den Erläuterungen zu Art. 2 Z. 3 des Entwurfes wird ausdrücklich festgestellt, daß durch die Z. 3 des Art. 2 "die Möglichkeit des Freiheitsentzuges auf Grund eines Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde verfassungsrechtlich verankert werden" soll. Zum einen ist anzumerken, daß dies im Entwurf selbst keineswegs zum Ausdruck kommt. Zum anderen ist auf § 47 Abs. 1 VStG zu verweisen, wonach auch mit Strafverfügung Freiheitsstrafen bis zu drei Tagen verhängt werden können. Darüber hinaus ist weder im Text des Entwurfes noch auch in den Erläuterungen eindeutig geklärt, ob auch die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen zulässig ist. Beides, also die Verhängung einer Freiheitsstrafe durch Strafverfügung bzw. überhaupt die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen sollte auch in Zukunft nicht völlig ausgeschlossen werden. Vor allem im Bereich des Verkehrsstrafrechtes gibt es zahlreiche Delikte, die bei Strafausmaßen zwischen 1.000 S und 2.000 S zur raschen Abwicklung des Verfahrens mit Strafverfügung bestraft werden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen bleiben. Die Klarstellung hinsichtlich der Ersatzarreststrafe erscheint deshalb als geboten, weil erfahrungsgemäß bei Wiederholungstätern die Ersatzarreststrafe vollzogen werden muß. Dieser Personenkreis hätte dann, wenn die Verhängung von Ersatzarreststrafen nicht mehr möglich sein sollte, einen Freibrief für die Begehung von Verwaltungsübertretungen, weil gerade diese Personen meist über kein Einkommen und kein Vermögen verfügen und damit die Vollstreckung der Geldstrafe durch gerichtliche Exekution zu keinem Erfolg führt.
4. Es erscheint im Zusammenhang mit Art. 2 Z. 4 des Entwurfes nicht eindeutig geklärt, ob der Festnahmegrund gemäß § 35 lit. a VStG Anlaß für eine Verhaftung sein kann. Jedenfalls in den Erläuterungen sollte klarge-

stellt werden, daß auch § 35 lit. a VStG verfassungsrechtlich von Art. 2 Z. 4 abgedeckt ist.

5. Abweichend von Art. 5 Abs. 1 lit e MRK sind im Entwurf die Tatbestände Alkoholismus, Rauschgiftsucht oder Landstreicherei nicht mehr als Haftgründe vorgesehen.

Dadurch dürften aber die §§ 51 Abs. 1 und 2 KAG und 37 Abs. 1 KAG verfassungswidrig werden. Gemäß § 37 Abs. 1 KAG dienen öffentliche Krankenanstalten für Geistes- kranke auch zur Aufnahme von Suchtkranken.

Gemäß § 51 Abs. 2 KAG können Pfleglinge, die zunächst auf eigenes Verlangen aufgenommen werden, Beschränkungen in der Freiheit der Bewegung oder des Verkehrs mit der Außenwelt unterworfen werden, wenn sie ihre oder die Sicherheit anderer Personen gefährden.

Weiters ist anzumerken, daß Alkoholranke oder Rauschgiftsüchtige in Krankenanstalten für Geistesranke auf eigenes Verlangen aufgenommen werden können. Wegen der Entzugerscheinungen werden jedoch wohl gelegentlich Zwangsmaßnahmen bei diesen Kranken nötig sein (§ 51 Abs. 2 KAG).

Es ist vor diesem Hintergrund unverständlich, warum von Art. 5 Abs. 1 lit. e MRK abgewichen wird.

Zu Art. 3:

Im Art. 3 zweiter Satz des Entwurfs sollte jedenfalls entsprechend den Überlegungen in den Erläuterungen die Wortfolge "in der Regel" entfallen und - entsprechend umformuliert - durch das in der Judikatur bereits präzisierte Wort "er-

forderlich" (Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG) ersetzt werden.

Wenn man davon ausgeht, daß sich Art. 3 zweiter Satz B-VG an den jeweils zuständigen Materiengesetzgeber wendet, bestehen gegen diese Regelung keine grundsätzlichen Bedenken. Andernfalls ist freilich auf die Kompetenzproblematik sowie auch auf die Konsequenzen für die bestehenden Regelungen im VStG, etwa im Zusammenhang mit § 29a VStG, zu verweisen. Diese Probleme lassen sich durch einen Satz der im Art. 3 des Entwurfes vorgesehenen Art wohl in keiner Weise lösen. Es wird auch keinerlei Notwendigkeit gesehen, im Zusammenhang mit diesem Entwurf zusätzlich noch - quasi im Vorübergehen - auch die Kumulationsproblematik einer Lösung zuzuführen.

Zu Art. 4:

1. § 36 Abs. 1 VStG bestimmt, daß ein Festgenommener unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben oder aber, bei Wegfall der Festnahmegründe, freizulassen ist. Die Formulierung des Art. 4 Abs. 3 des Entwurfes scheint diese vorzeitige Freilassung auszuschließen, vor allem wenn man die Formulierung des Art. 4 Abs. 3 mit der Formulierung des Art. 4 Abs. 2 des Entwurfes vergleicht. Nach Art. 4 Abs. 3 des Entwurfes müßte also jeder Festgenommene auf jeden Fall der Behörde vorgeführt werden. Um die Tragweite dieser Neuerung zu erfassen, stelle man sich ein ländliches Feuerwehrfest mit gröhhlenden, alkoholisierten Gästen vor, die bisher einige Stunden "ausgenüchtert" und anschließend freigelassen werden konnten, künftig aber über Kilometer den eigens einzurichtenden Journaldienst der Bezirkshauptmannschaft vorgeführt werden müßten.

Im übrigen ist unmittelbar keine Begründung dafür ersichtlich, warum nach Art. 4 Abs. 3 eine Freiheitsbeschränkung 24 Stunden nicht überschreiten darf, während nach Art. 4 Abs. 2 eine Freiheitsbeschränkung (maximal) gar bis zu 48 Stunden möglich ist.

2. Im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 4 des Entwurfes ist darauf hinzuweisen, daß nach Art. 5 Abs. 2 MRK jeder Festgenommene "in möglichst kurzer Frist" in einer ihm verständlichen Sprache über die Festnahmegründe unterrichtet werden muß. Art. 4 Abs. 4 des Entwurfes sieht nunmehr vor, daß dies "unverzüglich" geschehen muß. Daraus könnte abgeleitet werden, daß dann, wenn der erforderliche Dolmetscher - obwohl angefordert - nicht "unverzüglich" zur Stelle ist, ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt wird, wenn der Festgenommene nicht freigelassen wird. Art. 5 Abs. 2 MRK läßt es hingegen nicht als verfassungswidrig erscheinen, wenn der Dolmetscher zwar angefordert ist, jedoch erst nach einigen Stunden zur Verfügung steht und die Behörde beweisen kann, daß sie rasch alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Im Hinblick auf den relativ hohen Ausländeranteil in Österreich und im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr wird es durchaus eintreten, daß es Verzögerungen bei der Beistellung von Dolmetschern gibt, die ganz einfach nicht vermieden werden können. Schon aus diesen praktischen Überlegungen heraus ist kein vernünftiger Grund zu sehen, "strenger" als Art. 5 Abs. 2 MRK zu sein. Art. 4 Abs. 4 des Entwurfes sollte daher nicht anders formuliert werden als Art. 5 Abs. 2 MRK.

- 8 -

Zu Art. 5:

Es erscheint überlegenswert, die Möglichkeit der Anwendung gelinderer Sicherungsmittel (wie beispielsweise die Einbehaltung von Reisedokumenten) auch für Fälle der Freiheitsentziehung gemäß Art. 2 Z. 4 des Entwurfes vorzusehen.

Im Art. 5 zweiter Satz des Entwurfes sollte das Wort "Auch" entfallen.

Zu Art. 6:

Die Erläuterungen zu Art. 6 bringen zum Ausdruck, daß von den im Art. 6 des Entwurfes verankerten Grundsatz eine generelle Ausnahme für die zum Zwecke der Sicherung der Verwaltungsstrafrechtspflege erfolgenden kurzfristigen Freiheitsentziehungen (Art. 4 Abs. 3 des Entwurfes) besteht. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten die Aussagen in den Erläuterungen in den Text des Art. 6 einfließen.

Zu Art. 8:

In der im Art. 8 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehenen Form kann das rechtspolitische Anliegen, das mit dieser Regelung verbunden wird, wohl nicht zufriedenstellend gelöst werden. Es wird vorgeschlagen, im Art. 8 als neuen Abs. 3 folgende Regelung vorzusehen:

"Im Verhältnis zu Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, gilt

jeweils die für den von einem Freiheitsentzug Betroffenen günstigere Regelung."

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kotzauer